

- **Hauptamt** -

Eckernförde, den 27. September 2022

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst:

- Kitas der Stadt Eckernförde
- Das Haus
- Schulsozialarbeit
- Feste Grundschulzeiten
- Mobile Kinder- und Jugendarbeit

Teil II: Informationen zur redaktionellen Umsetzung der Tarifeinigung für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie auf diesem Wege zu der neu eingeführten **SuE-Zulage, die mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft tritt**, informieren:

Die SuE-Zulage wird zusätzlich zum regulären monatlichen Entgelt gezahlt. Eine Anrechnung auf andere Zulagen findet nicht statt.

- Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen **S 2 bis S 11a** eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von **130,00 Euro**.
- Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der **Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6** (Leitungen von Einrichtungen fallen nicht hierunter) eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von **180,00 Euro**.

Teilzeitbeschäftigten steht die SuE-Zulage stets zeitanteilig in dem Umfang zu, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Altersteilzeitbeschäftigte im **Teilzeitmodell** erhalten die SuE-Zulage ebenfalls zeitanteilig zuzüglich der tariflichen Aufstockungsleistungen.

Altersteilzeitbeschäftigte im **Blockmodell** erhalten die SuE-Zulage während der Arbeitsphase ebenfalls zeitanteilig nach der Hälfte der der Altersteilzeitvereinbarung zugrundeliegenden Vollzeitarbeit. Die andere Hälfte fließt in das Wertguthaben ein. Während der Freistellungsphase des Blockmodells erhalten Altersteilzeitbeschäftigte keine SuE-Zulage, da in dieser Zeit das dynamisierte Wertguthaben monatlich in Raten ausgezahlt wird.

Die SuE-Zulage ist „monatliches Entgelt“ und fließt in die Bemessungsgrundlage für die **Jahressonderzahlung** ein. Gleiches gilt für die **Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung** im Krankheitsfall und das **Leistungsentgelt**. Ebenso ist die SuE-Zulage **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**.

Die SuE-Zulage kann (erstmalig im Jahr 2023) in bis zu zwei freie Arbeitstage umgewandelt werden (was bedeutet, dass anspruchsberechtigte Beschäftigte so max. vier zusätzliche freie Tage pro Jahr haben – zwei Regenerationstage plus zwei Umwandlungstage).

Die Frist für die schriftliche Geltendmachung der grundsätzlichen Umwandlung läuft in diesem Jahr bis zum 30. November 2022, ab 2023 können Beschäftigte bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Umwandlungstage in Anspruch zu nehmen. Werden keine Umwandlungstage – trotz der Geltendmachung im Vorjahr – beantragt, erlischt das Antragsrecht am Ende des laufenden Kalenderjahrs. Es kommt sodann nicht zu einer Reduzierung der SuE-Zulage. Umwandlungstage können **nicht ins Folgejahr übertragen** werden.

Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären.

Die SuE-Zulage wird im Monat des Freizeitausgleichs und ggf. im Folgemonat jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt.

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der

Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt.

Beispiel: Der/die Beschäftigte ist eingruppiert in die EG S8a Stufe 5 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden und möchte am 01. März einen Umwandlungstag nehmen. Das aktuelle monatliche Entgelt beträgt 3.767,64 EUR. Weiterhin erhält der/die Beschäftigte die neue SuE-Zulage in Höhe von 100,00 EUR (teilzeitgekürzt). Das ergibt insgesamt einen Betrag von 3.867,64 EUR. Der stündliche Kürzungsbetrag beträgt 29,65 EUR ($3.867,64 : 4.348 : 30$). Bei einem 6 Stunden/Tag beträgt der Kürzungsbetrag 177,90 EUR ($29,65 * 6$). Es würde hier die SuE-Umlage für März voll (100,00 EUR) und im April dann noch um den Restbetrag in Höhe von 77,90 EUR gekürzt werden.

Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Zu welchem Zeitpunkt die **Nachzahlung** der SuE-Zulage (rückwirkend ab Juli 2022) ausgeführt wird, teilen wir Ihnen mit, sobald uns detaillierte Ausführungen zur Umsetzung vom Kommunalen Arbeitgeberverband zur Verfügung stehen und unser Abrechnungsdienstleister Dataport die systemseitigen Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen hat.

Zu weiteren Themen der Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, wie z.B. die Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, informieren wir Sie, sobald uns detaillierte Informationen hierzu vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalverwaltung

(Mewes)